

stadtsportverband
herten e.V.



aktiv!

Richtlinien des Stadtsportverbandes (SSV)

zur

Förderung des Sports in Herten

in der Fassung des Vorstandbeschlusses vom

18.07.2013

Inhalt

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschüssen.....	3
2. Förderung des Jugend-, Leistungs- und Breitensports.....	3
2.1 Förderung von Wochen- und Wochenendlehrgängen.....	3
2.2 Beihilfe zu den Fahrtkosten bei Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften.....	4
2.3 Förderung von Spitzensportlern und Talenten.....	5
2.4 Förderung von Übungsleiterausbildungen.....	5
2.5 Weitere Fördermaßnahmen.....	5
3. Beihilfe zur Anschaffung von (Grund-)Sportgeräten.....	6
4. Einmalige Beihilfe für neu aufgestellte Abteilungen.....	7
5. Sportlerehrungen.....	7
6. Jubilare.....	9
7. Sonderfälle.....	10
8. Schlussvorschriften.....	10

Allgemeine Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen

- 1.1 Anträge auf Förderung können nur von Vereinen gestellt werden, welche Mitglieder im Stadtsportverband Herten e. V. sind. Ausnahmen davon sind nur unter den in den nachfolgenden Richtlinien ausdrücklich genannten Voraussetzungen möglich.
- 1.2 Die Anträge müssen von einem Mitglied des zeichnungsberechtigten Vorstandes und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein. Eine Antragstellung allein per E-Mail ist nicht möglich. Die Geschäftsführung hält Antragsvordrucke für diesen Zweck vor. Belege sind dem Antrag beizufügen.
- 1.3 Anträge müssen der Geschäftsführung des SSV spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung des förderungsfähigen Aufwandes eingereicht werden.
- 1.4 Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

2 Förderung des Jugend-, Leistungs- und Breitensports

2.1 Förderung von Wochen- und Wochenendlehrgängen

- 2.1.1 Für Wochen- und Wochenendlehrgänge mit aktiven Sportlern können Beihilfen bis zum Höchstbetrag von 250 € bewilligt werden. Die Beihilfe beträgt pro Tag und Teilnehmer 3 €. An- und Abreise gelten als 1 Tag. Für je 5 geförderte Teilnehmer ist ein Betreuer/Begleiter förderbar.
- 2.1.2 Voraussetzungen dazu sind:
 - ein förderungswürdiges Programm (z. B. Anerkennung Fachverband),

- eine ausreichende Zahl von qualifizierten Leitern und Betreuern,
- eine Eigenbeteiligung, die mindestens 20% der Gesamtkosten betragen soll.

2.2 Beihilfe zu den Fahrtkosten bei Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften

- 2.2.1 Hertener Sportvereine, die Jugendsportler zu Westfalen- und darüber hinausgehende Jugendmeisterschaften entsenden, können einen Fahrtkostenzuschuss erhalten, wenn die Teilnehmer die geforderten Qualifikationsleistungen erbracht haben und der Veranstaltungsort mehr als 100 km entfernt liegt.
- 2.2.2 Der Zuschuss beträgt für Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahren) bis zu 80%, im Übrigen bis zu 40% der regelmäßig für die Fahrt mit der Bundesbahn, 2. Klasse, entstehenden Kosten, unter Inanspruchnahme möglicher Ermäßigungen (z.B. Gruppentarife). Die Belege sind dem Antrag auf Bezuschussung beizulegen.
- 2.2.3 Die Anzahl der förderbaren Begleiter beträgt bei Einzelsportlern 1 Betreuer, für je 5 Einzelsportler einen weiteren und bei Mannschaften 2 Betreuer je Mannschaft.
- 2.2.4 In begründeten Fällen können auch – anteilig wie unter 2.2.2. - Kosten für die Fahrt mit einem eigenen Pkw in Höhe der Regelungen des Landesreisekostengesetzes des Landes NRW in derzeit gültiger Fassung geltend gemacht werden (derzeit 0,30 € je km). Dieses gilt ebenfalls soweit diese Kosten für die Pkw-Anreise günstiger sind als die Kosten einer Bahnfahrkarte nach 2.2.2.

2.3 Förderung von Spitzensportlern und Talenten

- 2.3.1 Einzelsportler, die im A-, B-, oder C-Kader eines nationalen Fachverbandes angehören, werden für die Dauer eines Jahres gefördert. Eine wiederholte Antragstellung ist möglich. Bei Mannschaften wird von Fall zu Fall entschieden.
- 2.3.2 Die Höhe der Förderung beträgt:
- bei Zugehörigkeit zum A-Kader eines nationalen Fachverbandes 75€
 - bei Zugehörigkeit eines B-Kaders eines nationalen Fachverbandes 50€
 - bei Zugehörigkeit eines C-Kaders eines nationalen Fachverbandes 25€ monatlich.
- 2.3.3 Die bewilligten Beihilfen werden für 1 Jahr in einer Summe auf das Bankkonto des Vereins des Sportlers überwiesen.
- 2.3.4 Die Förderung endet durch Ablauf des Förderungszeitraumes oder durch Ausscheiden des Sportlers aus dem Kader.
- 2.3.5 Die Förderung erfolgt nur auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise.

2.4 Förderung von Übungsleiterausbildungen

Gefördert werden Übungsleiter-Lehrgänge, die entweder eine Fachlizenz C, eine C-Lizenz Freizeit- und Breitensport, eine Kampfrichter-, Wettkampf- oder eine Jugendhelferausbildung zum Ziel haben (einschließlich deren Verlängerung). Die Förderung beträgt 50% der entstehenden Lehrgangsgebühr, maximal jedoch 150 € pro Person. Die erfolgreiche Teilnahme muss bei Antragstellung nachgewiesen werden.

2.5 Weitere Fördermaßnahmen

Der SSV entscheidet über weitere Fördermaßnahmen in Einzelfällen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

3 Beihilfe zur Anschaffung von (Grund-)Sportgeräten

- 3.1 Grundsätzlich werden Sport- und Grundsportgeräte gefördert, deren Einzelbeschaffungswert mindestens 100,00 Euro beträgt. Das Gesamtantragsvolumen muss mindestens 400,00 Euro betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % dieser Summe. Der Höchstzuschuss beträgt 1.000,00 Euro. Eine Aufteilung des Höchstzuschusses auf mehrere Förderanträge ist möglich.
- 3.2 Die Bezuschussung eines gebrauchten Großgerätes ist nur möglich, wenn dieses bisher noch nicht vom Stadtsportverband Herten oder einem anderen Stadtsportverband gefördert worden ist. Die Anschaffungskosten müssen mindestens 400,00 Euro betragen und der Höchstzuschuss von 1.000,00 Euro darf nicht überschritten werden.
- 3.3 Eine wiederholte Antragsstellung ist nach Ausschöpfung des Höchstförderbetrages von 1.000,00 Euro erst wieder nach Ablauf von 48 Monaten möglich, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum (Monat) an.
- 3.4 Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 3.5 Kleingeräte mit geringem Kostensatz werden nicht gefördert.

Insbesondere gilt dieses für folgende Geräte:

Schläger und Bälle jeder Art, Ballpumpen, Ballwagen, Defibrillatoren, Wiederbelegungspuppen, Radios, CD-Spieler, Geräteschränke, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen sowie Sportbekleidung und Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videoanlagen, Personalcomputer, Laptops, Tischtennisnetze und Tischtennisumrandungen, Lehrmittel, Reitsättel, Personenwaagen etc.

- 3.6 Fußballtore (mobil und fest) werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahme: mobile Mini-Tore für den Trainingsbetrieb der Jungen- und Mädchenmannschaften.

- 3.7 Härtefallentscheidungen (z.B. Elementarschäden, Brände) sind durch Beschluss des SSV-Vorstandes möglich.

4 Einmalige Beihilfe für neu gegründete Vereine und neu aufgestellte Abteilungen bestehender Sportvereine

- 4.1 Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 100,00 Euro zur Beschaffung der Erstausrüstung gewährt werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist die Aufnahme des Spielbetriebs nach Anmeldung der Abteilung beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen und beim zulässigen Fachverband.

5 Sportlerehrungen

Für die Ehrungen erfolgreicher Hertener Sportler durch den SSV gelten folgende Richtlinien:

- 5.1 Der SSV ehrt Mitglieder Hertener Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften)
- 5.1.1 für besondere sportliche Leistungen
- 5.1.2 für besondere Verdienste um die Förderung des Sports und soziales Engagement im Sport.
- 5.2 Die erfolgreichen Sportler oder Mannschaften erhalten eine Ehrenurkunde, ein Sachgeschenk oder ggfls. einen Barscheck in vom Vorstand im Einzelfall festzulegender Höhe.

5.3 Geehrt werden insbesondere

5.3.1 Mitglieder Hertener Sportvereine, die als Aktive an Europa- und Weltmeisterschaften, sowie an Olympischen Spielen teilnahmen, sofort nach Mitteilung über ihre Rückkehr von der Sportveranstaltung

5.3.2 Mitglieder Hertener Sportvereine, die bei jährlichen Meisterschaften oder Seniorenbestenkämpfen

- einen 1., 2. oder 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften (einschließlich Schüler-, Jugend-, Junioren- und Jahrgangsmesterschaften, Seniorenbestenkämpfen)
- einen 1. oder 2. Platz bei Nordrhein-Westfalen-Meisterschaften oder Westdeutschen Meisterschaften (einschließlich Schüler-, Jugend-, Junioren- und Jahrgangsmesterschaften, Seniorenbestenkämpfen)
- einen Westfalenmeistertitel (einschließlich Schüler-, Jugend-, Junioren- und Jahrgangsmesterschaften, Seniorenbestenkämpfen) erreichen konnten.

Die Nachweise über diese Erfolge sind zusammen mit dem entsprechenden Antrag des Sportvereins einzureichen.

5.3.3 Mitglieder Hertener Sportvereine, denen das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit Zahl 20, 25, 30 usw. verliehen wurde. Als Ausnahme werden auch Sportler ohne Vereinszugehörigkeit für die Ablegung des entsprechenden Sportabzeichens ausgezeichnet. Eine separate Antragstellung ist für diese Ehrung nicht erforderlich. Des Weiteren übernimmt der SSV die Bearbeitungsgebühren für alle Kinder- und Jugendsportabzeichen und lobt Geldpreise für einen separaten Sportabzeichen-Wettbewerb der Hertener Schulen und Vereine aus. Der SSV kann darüber hinaus für Sportabzeichen-Wiederholer gesonderte Ehrungen vornehmen.

5.4 Bei Mannschaften wird im Einzelfall entschieden.

5.4.1. Die Durchführung der Stadtmeisterschaften sowie die Ehrung der Stadtmeister übernimmt der Stadtsportverband im Einvernehmen mit der Servicestelle für den Sport der Stadt Herten. Eine Kostenerstattung für Pokale im angemessenen Rahmen kann dabei auf Antrag vom SSV

erfolgen.

Die Vereine teilen dem SSV die zu Ehrenden mit, welcher dann über die zu Ehrenden entscheidet.

6 Jubilare

- 6.1 Der SSV gewährt Mitgliedern des SSV freiwillige Jubiläumszuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf Jubiläumszuschüsse besteht nicht und wird nur gewährt, soweit die finanzielle Lage des SSV dieses zulässt.
- 6.2 Die Zuschüsse werden anlässlich der 25jährigen, 50jährigen, 75jährigen, 100jährigen, etc. Jubiläumsfeierlichkeiten gewährt.
- 6.3 Die Zuschussgewährung erfolgt nur auf Antrag. Der Vorstand hat den Antrag beim SSV einzureichen, welcher neben dem Namen des Vereins auch noch die Angabe der Anzahl der Mitglieder, sowie eine Darstellung der Vereinsaktivitäten der letzten Jahre und einen Nachweis über das Datum der Vereinsgründung enthalten muss.
- 6.4 Die Höhe des Zuschusses ist folgender Übersicht zu entnehmen:

	Bis 500 Mitglieder	Bis 1000 Mitglieder	Ab 1000 Mitglieder
25 jähriges Bestehen	75€	175€	275€
50 jähriges Bestehen	100€	200€	300€
75 jähriges Bestehen	150€	250€	350€
100 jähriges Bestehen und mehr	250€	350€	450€

7 Sonderfälle

In Sonderfällen kann der SSV über die genannten Regelungen hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Antrag der im SSV vertretenen Hertener Sportvereine eine Beihilfe bewilligen (z. B. Härte- oder nicht erfasste Sonderfälle). Über deren Höhe wird durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall entschieden. Anträge sind hinreichend zu begründen, die Kosten durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Eine Beihilfe ist im Einzelfall nach Vorstandsbeschluss auch möglich für Sportgeräte, die im Schulsport und gleichzeitig auch von Vereinen genutzt werden und bei denen eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Die Beantragung erfolgt dann über die Servicestelle Sport der Stadt Herten.

8 Schlussvorschriften

- 8.1 Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 8.2 Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, kann eine anteilige Kürzung der genannten Beihilfesätze erfolgen. Über die Höhe der anteiligen Kürzung entscheidet der Vorstand.